Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)

Der **Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK)** setzt sich für eine zukunftsorientierte Verkehrspolitik ein, die individuelle Straßenmobilität und nachhaltige Entwicklung miteinander verbindet. Das deutsche Kraftfahrzeuggewerbe ist ein wesentlicher Garant für die technische Sicherheit im Straßenverkehr in Deutschland. Neben dem Fahrzeughandel und der hiermit verbundenen Vermittlung von Finanzdienstleistungen sind umfangreiche Service- und Reparaturleistungen unser tägliches Handwerk und unerlässlich für den sicheren und umweltfreundlichen Betrieb von **70 Millionen** zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern. Mit ca. **468.000 Arbeitsplätzen** sind unsere nahezu **40.000 Betriebe** des Autohandels sowie des Kfz- und Karosseriehandwerks ein entscheidender Wirtschaftsfaktor.

I. Problem und Ziel

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf für ein **Vergabebeschleunigungsgesetz** greift das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) zentrale Elemente der Vergaberechtsreform aus der vergangenen Legislaturperiode erneut auf – angepasst an die Ziele des aktuellen Koalitionsvertrags.
Im Mittelpunkt der Novelle stehen die **Vereinfachung, Digitalisierung und Beschleunigung öffentlicher Vergabeverfahren**, insbesondere durch folgende wesentliche Änderungen:

- Die ursprünglich geplante Einschränkung des Losgrundsatzes wurde gestrichen. Stattdessen ist nun eine gezielte Abweichungsmöglichkeit vorgesehen, die auf dringliche Infrastrukturvorhaben mit Finanzierung aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ beschränkt ist – vorausgesetzt, der geschätzte Auftragswert übersteigt das 2,5-Fache der EU-Schwellenwerte (§ 97 GWB).
- Die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zur Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der öffentlichen Beschaffung wird erweitert und konkretisiert (§ 113 GWB).
- Die zunächst geplanten verpflichtenden Nachhaltigkeitsvorgaben in Vergabeverfahren wurden nicht übernommen (ursprünglich § 120a GWB).
- Die Wertgrenze für Direktvergaben des Bundes wird auf 50.000 Euro netto angehoben (§ 55 BHO). Entsprechend werden auch die Schwellenwerte für die Meldepflicht zur Vergabestatistik (§ 2 VergStatVO) sowie die Abfragepflicht im Wettbewerbsregister (§ 6 WRegG) angepasst.
- Im Bereich der Nachprüfungsverfahren entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln, um schnellere Entscheidungen in Vergabestreitigkeiten zu ermöglichen (§ 173 GWB und Folgeänderungen).

Der Gesetzentwurf ist damit weniger weitreichend als die frühere Reforminitiative, fokussiert sich aber auf klar umsetzbare Maßnahmen mit unmittelbarem Beschleunigungseffekt. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen eröffnen sich dadurch realistische Verbesserungen im Zugang zur öffentlichen Auftragsvergabe.

Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) begrüßt die mit dem vorliegenden Entwurf eines Vergabebeschleunigungsgesetzes verfolgten Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung öffentlicher Auftragsvergaben ausdrücklich. Die vorgesehene Neuausrichtung des Vergaberechts ist aus Sicht des Kfz-Gewerbes ein wichtiger Schritt in Richtung Bürokratieabbau, mehr Praxisnähe und einer fairen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) an öffentlichen Aufträgen.

II. Bewertung des Referentenentwurfs

1. Stärkung mittelständischer Interessen (§ 97 Abs. 4 GWB n.F.)

Die gesetzlich festgeschriebene Berücksichtigung mittelständischer Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist ein zentrales Anliegen des Kfz-Gewerbes. Die vorgesehene Flexibilisierung des Losgrundsatzes – mit der Möglichkeit zur Zusammenfassung von Teil- und Fachlosen bei wirtschaftlich oder zeitlich begründeter Dringlichkeit – schafft praxisnahe Spielräume für Auftraggeber, ohne die Teilhabemöglichkeiten kleinerer Betriebe pauschal zu beschneiden.
Diese Regelung stärkt die Wettbewerbschancen des mittelständisch geprägten Kfz-Gewerbes, insbesondere in ländlichen Regionen, wo Aufträge bislang häufig an größere Anbieter vergeben wurden.

---

2. Reduzierung des bürokratischen Aufwands für Bieter (§ 122 Abs. 3 und 4 GWB)

Die Möglichkeit, Eignungsnachweise zunächst durch Eigenerklärungen zu ersetzen und Unterlagen nur von aussichtsreichen Bietern nachzufordern, stellt eine erhebliche Entlastung insbesondere für kleinere Betriebe dar. Das bisherige Maß an Dokumentationspflichten ist für viele Werkstätten und Servicebetriebe der Kfz-Branche eine faktische Hürde zur Beteiligung an Vergabeverfahren.
Diese Neuregelung erhöht die Attraktivität öffentlicher Ausschreibungen und ist ein pragmatischer Beitrag zur Öffnung des Marktes.

---

3. Anhebung der Wertgrenze für Direktvergaben (§ 55 Abs. 3 BHO n.F.)

Die geplante Anhebung der Direktvergabegrenze auf 50.000 Euro netto ist ein aus Sicht des Kfz-Gewerbes überfälliger Schritt. Viele Leistungen im Kfz-Bereich – etwa Reparaturaufträge an kommunalen Spezial- und Nutzfahrzeugen sowie Omnibusse, kurzfristige Beschaffungen von Ersatzteilen oder Wartungsarbeiten – bewegen sich in dieser Größenordnung. Eine vereinfachte und beschleunigte Vergabe für solche Beschaffungsvorgänge reduziert Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten und kommt insbesondere dem regionalen Handwerk zugute.

4. Digitalisierung der Vergabeverfahren (§§ 114, 158, 165 GWB n.F.)

Der ZDK unterstützt den Ausbau digitaler Verfahren ausdrücklich. Die Einführung eines „Datenservice Öffentlicher Einkauf“, die elektronische Akteneinsicht sowie die Regelungen zum elektronischen Nachprüfungsverfahren tragen zu mehr Effizienz, Transparenz und Ressourcenschonung bei. Insbesondere kleine Betriebe profitieren von medienbruchfreien Prozessen und klaren Kommunikationswegen.
Der konsequente digitale Umbau des Vergabewesens sollte weiter gefördert und beschleunigt werden.

5. Berücksichtigung junger und kleiner Unternehmen (§ 42 Abs. 2 VgV n.F.)

Die ausdrückliche Verpflichtung, bei der Auswahl von Eignungskriterien die besonderen Umstände junger sowie kleiner und mittlerer Unternehmen zu berücksichtigen, wird vom ZDK ausdrücklich befürwortet. Gerade innovative Betriebe aus dem Kfz-Gewerbe, etwa im Bereich alternativer Antriebe oder IT-gestützter Werkstattlösungen, erhalten dadurch realistischere Zugangschancen zu öffentlichen Aufträgen.

6. Kritische Anmerkung zur Streichung der aufschiebenden Wirkung (§ 173 GWB n.F.)

Die vorgesehene Streichung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln im Nachprüfungsverfahren sollte sorgfältig bewertet werden. Auch wenn damit Beschleunigungseffekte verbunden sein mögen, darf dies nicht zu Lasten des Rechtsschutzes von KMU gehen. Der ZDK regt daher an, flankierende Maßnahmen zur Sicherstellung fairer Verfahren einzuführen – etwa durch verbindliche Bearbeitungsfristen oder verbindliche Rückmeldemechanismen.

III. Fazit

Der ZDK sieht in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine positive Weichenstellung für ein zeitgemäßes, praxisorientiertes Vergaberecht. Die Reform greift zahlreiche langjährige Forderungen des Mittelstands auf und trägt zur Öffnung öffentlicher Aufträge für das regional verankerte Kfz-Gewerbe bei.
Wir regen an, diesen Weg konsequent weiterzuverfolgen – auch mit Blick auf weitere Digitalisierungspotenziale und eine mittelstandsfreundliche Umsetzung auf Landes- und Kommunalebene. Darüber hinaus sollte Deutschland auf europäischer Ebene für den Abbau vergaberechtlicher Hürden und mehr Flexibilität bei der Anwendung der EU-Vergaberichtlinien eintreten.

Zentrale Forderungen des ZDK zum Referentenentwurf zum Vergabebeschleunigungsgesetz:

Stärkung mittelständischer Interessen: Flexibilisierung des Losgrundsatzes zur besseren Beteiligung kleiner und mittlerer Betriebe, insbesondere im ländlichen Raum (§ 97 Abs. 4 GWB n.F.)

Bürokratieabbau für Bieter: Einsatz von Eigenerklärungen bei Eignungsnachweisen, Nachforderung zusätzlicher Unterlagen nur bei aussichtsreichen Bewerbern (§ 122 Abs. 3 und 4 GWB n.F.)

Anhebung der Wertgrenze für Direktvergaben: Erhöhung auf 50.000 Euro netto zur Erleichterung kleinteiliger Beschaffungen im Kfz-Gewerbe (§ 55 Abs. 3 BHO n.F.)

Digitalisierung der Vergabeverfahren: Einführung von Datenservice, elektronischer Akteneinsicht und digitalem Nachprüfungsverfahren zur Steigerung von Effizienz und Transparenz (§§ 114, 158, 165 GWB n.F.)

Bessere Berücksichtigung junger und kleiner Unternehmen: Verpflichtung zur differenzierten Auswahl von Eignungskriterien, um innovative Betriebe nicht auszuschließen (§ 42 Abs. 2 VgV n.F.)

Kritik an der Streichung der aufschiebenden Wirkung bei Nachprüfungsverfahren: Schutz des effektiven Rechtsschutzes für KMU durch ergänzende Maßnahmen wie Fristen oder Rückmeldepflichten (§ 173 GWB n.F.)

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK)

Der ZDK vertritt die berufsständischen Interessen aller Kfz-Innungsbetriebe (Autohäuser und Werkstätten) und begleitet sie durch den ökonomischen, technischen und digitalen Wandel. Der ZDK sorgt für Präsenz des Kraftfahrzeuggewerbes in der bundesweiten Öffentlichkeit und steht in Bonn und über das Hauptstadtbüro in Berlin in ständigem Dialog mit Bundesministerien und Behörden, Politikern sowie Entscheidungsträgern wichtiger Verbände und Institutionen. Er ist Mitglied im Zentralverband des Deutschen Handwerks und vertritt seine Mitgliederinteressen auch auf europäischer Ebene über ein Büro in Brüssel und die Alliance of European Car Dealers and Repairers (AECDR).

Das Kraftfahrzeuggewerbe in Deutschland: Rund 40.000 Autohäuser sowie Karosserie und Kfz-Werkstätten, haben 468.000 Beschäftigte, 236 Innungen, 14 Landesverbände und 34 Fabrikatsverbände unter dem Dach eines Zentralverbandes (ZDK). Die Autohäuser und Werkstätten in Deutschland bilden jährlich rund 95.000 Azubis aus und machen einen Umsatz von 220 Milliarden Euro mit dem Verkauf neuer und gebrauchter Fahrzeuge sowie mit Wartung, Reparatur und Service. Damit ist das Kfz-Gewerbe ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und spielt eine große Rolle bei der Transformation der in Mobilität in Deutschland.

Kontakt:

Annina Brinkmann
Referentin für Nachhaltigkeit

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Markgrafenstr. 35
10117 Berlin

Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn

Telefon: +49 (0) 3080172024 - 44
E-Mail: brinkmann@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de